

Seine Majestät der König von Sachsen:

Überhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thämmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Überhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Überhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freyherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Überhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Überhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Überhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein beteiligten
Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner
Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sonderhausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Überhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Ober-Steuerath Philipp Heinrich Eckelsenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag
abgeschlossen worden ist.